

Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte

In Anlehnung an Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, § 25a KWG und Rundschreiben 5/2018 (WA) der BaFin vom 19.04.2018

A. Begriffsbestimmungen

I. Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeitergeschäfte im Sinne dieser Leitsätze sind alle Geschäfte, die der Mitarbeiter innerhalb und außerhalb seiner dienstlichen Aufgabenstellung für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter, insbesondere seines Ehegatten, seiner Eltern oder seiner voll- oder minderjährigen Kinder in Finanzinstrumenten tätigt. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die von Dritten für Rechnung oder im Interesse eines Mitarbeiters getätigt werden.

Finanzinstrumente sind beispielsweise:

- Wertpapiere (z. B. Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikate, Genussscheine, Optionsscheine),
- Geldmarktinstrumente (z. B. kurzfristige Schuldtitel, insbesondere der öffentlichen Hand),
- derivative Geschäfte (z. B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte),
- Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren (z. B. Bezugsrechte und Optionen auf Zeichnung von Aktien),
- Emissionszertifikate.

Keine Mitarbeitergeschäfte im Sinne dieser Leitsätze sind

- Geschäfte im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung), sofern vor dem jeweiligen Geschäftsabschluss kein Kontakt zwischen dem Portfolioverwalter (Vermögensverwalter) und dem Mitarbeiter oder demjenigen besteht, für dessen Rechnung dieser handelt;
- Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz oder andere vertraglich vereinbarte Ansparpläne;
- Geschäfte in Anteilen an Investmentvermögen, sofern der Mitarbeiter oder die Person, für dessen Rechnung er handelt (z. B. im Rahmen einer Vollmacht), nicht an der Verwaltung des Investmentvermögens beteiligt ist.

II. Mitarbeiter

Mitarbeiter im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle Personen, mit denen die Bank ein aktives Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterhält oder die von der Bank auf eine vergleichbare Weise eingesetzt werden (z. B. Leiharbeiternehmer oder freie Mitarbeiter).

Die Leitsätze gelten auch für sämtliche Mitglieder des Vorstands der Bank. Diese können nach den Leitsätzen erforderliche Zustimmungen in eigenen Angelegenheiten grundsätzlich nicht erteilen und nach den Leitsätzen erforderliche Angaben in eigenen Angelegenheiten grundsätzlich nicht entgegennehmen.

Zu den Mitarbeitern zählen auch vertraglich gebundene Vermittler, deren Vorstände, persönlich haftende Gesellschafter oder vergleichbare Personen, Geschäftsführer und Mitarbeiter sowie alle natürlichen Personen, die im Rahmen einer Auslagerungsvereinbarung für die Bank oder deren vertraglich gebundene Vermittler tätig sind.

III. Compliance-relevante Mitarbeiter

Compliance-relevante Mitarbeiter sind Mitarbeiter im Sinne von A. II., deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte und/oder die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen bzw. anderen vertraulichen Informationen (compliance-relevante Tatsachen) haben.

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein dem Kundeninteresse oder dem Interesse der Bank entgegenstehendes Interesse des Mitarbeiters am Abschluss eines Mitarbeitergeschäftes bestehen kann.

Eine Insiderinformation ist

- jede nicht öffentlich bekannte präzise Information,
- die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente¹ betreffen und
- die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information wahrscheinlich als Teil der Grundlage seiner Anlageentscheidung nutzen würde.²

Die Benennung der compliance-relevanten Mitarbeiter erfolgt durch die Geschäftsleitung der Bank oder die von ihr benannte Stelle. Diese ist über das Vorliegen von compliance-relevanten Tatsachen sowie geplante Änderungen im Leistungsangebot bzw. bei den Vertriebsstrukturen der Bank (um mögliche Interessenkonflikte feststellen zu können) zu informieren, damit sie der ihr obliegenden Pflicht zur Benennung der compliance-relevanten Mitarbeiter nachkommen kann.

IV. Konten; Drittinstitute

Konten im Sinne dieser Leitsätze sind alle Konten einschließlich Depots, über die Geschäfte in Finanzinstrumenten abgewickelt werden.

Drittinstitute im Sinne dieser Leitsätze sind alle Institute mit Ausnahme der Bank, über die Mitarbeitergeschäfte getätigt werden. Konzerngesellschaften der Bank sind Drittinstitute.

V. Einteilung der Leitsätze in Bestimmungen für alle Mitarbeiter und Bestimmungen für compliance-relevante Mitarbeiter

Die allgemeinen Bestimmungen in B. I. finden für alle Mitarbeiter Anwendung. Für compliance-relevante Mitarbeiter finden daneben auch die ergänzenden Bestimmungen in B. II. Anwendung.

B. Leitsätze

I. Allgemeine Bestimmungen für alle Mitarbeiter

1 Grundsatz

Bei der Durchführung von Mitarbeitergeschäften werden Mitarbeiter nicht besser gestellt als die Kunden der Bank. Mitarbeitergeschäfte dürfen nicht gegen Kundeninteressen oder gegen eigene Interessen der Bank gerichtet sein. Bei Interessenkollisionen haben die Kundeninteressen und die Eigeninteressen der Bank Vorrang. Geschäfte, die den Anschein der Unlauterkeit erwecken oder geeignet sind, die Glaubwürdigkeit der Bank oder ihrer Mitarbeiter infrage zu stellen, sind zu unterlassen. Insbesondere dürfen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch Interessen der Bank oder der Kunden beeinträchtigt werden können.

2 Umfang der Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeitergeschäfte sollten grundsätzlich der Vermögensanlage dienen. Insbesondere dürfen Mitarbeiter Geschäfte nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse tätigen. Dabei dürfen Mitarbeitergeschäfte grundsätzlich nur auf Guthabenbasis oder im Rahmen vorher eingeräumter Kreditlinien getätigt werden. Bei Zeichnungen müssen grundsätzlich jeweils für das gesamte Zeichnungsvolumen Guthaben oder eingeräumte

¹ Zur Einschränkung, welche Finanzinstrumente erfasst werden, siehe Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Buchstaben a) bis c) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR).

² Ausführlich Art. 7 MAR. Zu Beispielen für mögliche Insiderinformationen vergleiche AT 6.1 des Rundschreibens 4/2010 (WA) der BaFin vom 14.06.2011 in Verbindung mit Emittentenleitfaden der BaFin, Stand: 28.04.2009, Kapitel IV 2.2.4.

Kreditlinien vorhanden sein. Diese Regelung gilt auch bei erkennbarer Überzeichnung einer Neuemission. Über Ausnahmen von Satz 3 bis 5 entscheidet die Geschäftsleitung oder die von ihr benannte Stelle.

Durch die Veranlassung von Mitarbeitergeschäften während der Arbeitszeit dürfen die betrieblichen Belange der Bank nicht beeinträchtigt werden. Zur Konkretisierung dieses Grundsatzes wird Folgendes festgelegt:

1

Die Geschäftsleitung bzw. die von ihr benannte Stelle ist berechtigt, je nach Erforderlichkeit Zustimmungserfordernisse, Haltefristen oder Handelsverbote für Mitarbeitergeschäfte festzulegen (z. B., wenn Insiderinformationen vorliegen, siehe hierzu A. III.).

3 Verbot von Mitarbeitergeschäften gegen Bankbestände oder gegen Kundenorders

Mitarbeitergeschäfte gegen den von dem Mitarbeiter selbst disponierbaren Bestand der Bank oder gegen von ihm auszuführende Kundenaufträge sind nicht zulässig. Dies gilt nicht beim Kauf aus dem Bestand der Bank zu den von der Bank festgelegten Konditionen.

4 Ordererteilung

Aufträge zu Mitarbeitergeschäften, d. h. auch Zeichnungen von Wertpapieremissionen, sind umezeitgerecht zu erfassen und vor der Ausführung über die zuständige kontoführende Stelle zu leiten oder auf einem vergleichbaren, neutralen Wege zu erteilen. Ein vergleichbarer, neutraler Weg ist dann gegeben, wenn der Mitarbeiter keinen Einfluss auf die Disposition und Preisgestaltung nehmen kann (wie z. B. in der Regel bei einer Ordererteilung über das Internet, Intranet, Call-Center). Insbesondere sind direkte Ordererteilungen, etwa unmittelbar beim Händler, nicht zulässig. Soweit die Auftragserfassung elektronisch erfolgen kann, sind Mitarbeitergeschäfte vor Ausführung mit allen relevanten Daten in das für die Auftragserfassung bestimmte EDV-System sofort einzugeben.

5 Zeichnungen

Bevorrechtigte Zeichnungen, die dem Mitarbeiter aufgrund seiner Tätigkeit bei der Bank ermöglicht werden (z. B., wenn der Emittent eine Geschäftsbeziehung zur Bank unterhält), sind nicht zulässig. Zulässig sind dagegen bevorrechtigte Zeichnungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind und bei denen der geschäftliche Bezug zur Bank ausgeschlossen werden kann. Wird dem Mitarbeiter aufgrund persönlicher oder familiärer Verbindungen zum Emittenten eine bevorrechtigte Zeichnung angeboten, ist vorab die Zustimmung der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stelle einzuholen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer bevorrechtigten Zeichnung ist vorab Rücksprache mit der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stelle zu nehmen.

☐ ²Den Mitarbeitern ist es untersagt, am Handel per Erscheinen für anstehende Emissionen (sogenannte Graumarktgeschäfte) teilzunehmen.

6 Verbot von Insidergeschäften und des Vor-, Mit- und Gegenlaufens

Mitarbeitergeschäfte, denen eine Insiderinformation (siehe hierzu A. III.) zugrunde liegt, sind kraft Gesetz verboten. Dieses Verbot gilt nicht nur für Mitarbeitergeschäfte, sondern generell für alle Geschäfte (z. B. auch für Depot A-Geschäfte, die der Mitarbeiter für die Bank tätigt) und damit unabhängig von diesen Leitsätzen. Entsprechendes gilt auch für den Versuch solcher Geschäfte. Auch die Nutzung einer Insiderinformation zur Stornierung oder Änderung eines Auftrags gilt als Insidergeschäft.³

Den Mitarbeitern ist es verboten, eigene Geschäfte aufgrund der Kenntnis oder Erwartung einer Kunden- oder Eigengeschäftsorder abzuschließen, die Nachteile für den Kunden oder die Bank zur Folge haben können (Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens).

7 Keine Beteiligung an Geschäften im Drittinteresse

Mitarbeiter dürfen sich nicht an Geschäften Dritter, vor allem von Kunden der Bank, beteiligen. Geschäfte für Rechnung Dritter dürfen nur in deren Namen und nur über deren Konten abgewickelt werden.

8 Kontoführung

a) Konten bei Drittinstituten

Mitarbeiter sollten, soweit möglich, eigene Konten bei der Bank unterhalten und Mitarbeitergeschäfte über die Bank tätigen.

b) Offenlegung von Kontoverbindungen und Umsätzen

aa) Auskunftsverlangen

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen der Bank vollständige Auskunft über Kontoverbindungen sowie über die von ihnen übernommenen Vollmachten, gesetzlichen oder amtlich bestellten Vertretungen zu erteilen. Gleiches gilt für die auf diesen Konten getätigten Mitarbeitergeschäfte und zwar auch dann, wenn die Geschäfte nicht über die Bank abgewickelt werden. Die Bank darf von diesem Auskunftsrecht nur bei berechtigtem Interesse Gebrauch machen. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Bank Anhaltspunkte vorliegen, dass der Mitarbeiter gegen gesetzliche, sonstige aufsichtsrechtliche sowie interne Regelungen verstoßen haben könnte. In den Fällen der Bevollmächtigung, gesetzlichen oder amtlich bestellten Vertretung kann die Offenlegung der Geschäfte auch in anonymisierter Form erfolgen.

bb) Geheimhaltung

Die Bank wird die ihr erteilten Auskünfte ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte verwenden und sie weder anderen Mitarbeitern der Bank noch Dritten zugänglich machen, es sei denn, die Bank ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.

4

II. Ergänzende Bestimmungen für compliance-relevante Mitarbeiter

1 Kontoführung für compliance-relevante Mitarbeiter

a) Konten bei Drittinstituten

Sofern compliance-relevante Mitarbeiter ein Konto bei einem Drittinstitut eröffnen wollen, haben sie dies der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle vorher anzuzeigen. Sofern die Mitarbeiter bereits ein Konto im Sinne von Satz 1 unterhalten, haben sie dies der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

¹ Es bleibt der Bank überlassen, ob sie eine Konkretisierung des vorstehenden Grundsatzes vornimmt oder aber im Einzelfall entscheidet, ob eine arbeitsrechtliche Pflichtverletzung des Mitarbeiters gegeben ist.

² Gegebenenfalls ankreuzen.

³ Ausführlich Art. 14, Buchstabe a) und Art. 8 MAR. Zu beachten sind auch die folgenden weiteren insiderrechtlichen Verbote: Verbot, Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte dazu zu verleiten, Insidergeschäfte zu tätigen (ausführlich Art. 14, Buchstabe b) und Art. 8 MAR) und Verbot, Insiderinformationen unrechtmäßig offenzulegen (ausführlich Art. 14, Buchstabe c) und Art. 10 MAR).

⁴ An dieser Stelle kann die Bank ergänzende Regelungen für alle Mitarbeiter treffen.

b) Offenlegung von Umsätzen

Eine Kontoführung bei einem Drittinstitut ist nur zulässig, wenn sämtliche vom compliance-relevanten Mitarbeiter getätigten Mitarbeitergeschäfte unverzüglich offengelegt werden.

aa) Übersenden von Zweitschriften

Grundsätzlich hat die Offenlegung durch das Übersenden einer Zweitschrift über die getätigten Mitarbeitergeschäfte durch das kontoführende Institut an die Bank zu erfolgen. Hierzu haben die Mitarbeiter einen entsprechenden Auftrag an das kontoführende Institut zu erteilen. Entsprechendes haben die Mitarbeiter zu veranlassen, die bereits Konten bei Drittinstituten unterhalten.

bb) Anzeige getätigter Mitarbeitergeschäfte in Verbindung mit einer Vollständigkeitserklärung

Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle das Übersenden von Zweitschriften unterbleiben. In diesem Fall hat der Mitarbeiter unaufgefordert jedes über ein Drittinstitut abgewickelte Mitarbeitergeschäft unter Angabe aller Details und des Namens des Instituts unverzüglich der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle anzuzeigen. Hierzu hat der Mitarbeiter eine Kopie der Abrechnung einzureichen. Die Bank ist berechtigt, vom Mitarbeiter jederzeit eine Vollständigkeitserklärung und/oder eine Aufstellung des Drittinstituts über die von ihm innerhalb eines bestimmten Zeitraums getätigten Geschäfte zu verlangen. Entsprechendes gilt für Mitarbeitergeschäfte bei Drittinstituten, die der Mitarbeiter als Bevollmächtigter oder gesetzlicher oder amtlich bestellter Vertreter durchgeführt hat, wobei in diesen Fällen die Offenlegung der Geschäfte auch in anonymisierter Form erfolgen kann, wenn kein rechtsgeschäftliches Vertretungsverhältnis vorliegt.

cc) Geheimhaltung

Die Bank wird die ihr zugänglich gemachten Unterlagen und erteilten Auskünfte ausschließlich zum Zweck der Kontrolle der Mitarbeitergeschäfte verwenden und sie weder anderen Bankmitarbeitern noch Dritten zugänglich machen, es sei denn, die Bank ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet (vgl. bereits B. I. 8. b, bb).

c) Vollmachten und sonstige Vertretungen

Vollmachten für bei der Bank oder bei Drittinstituten geführte Konten Dritter dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle übernommen werden. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass der Mitarbeiter der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stelle das Einverständnis des Vollmachtgebers mit der Offenlegung von Mitarbeitergeschäften vorlegt und (sofern die Konten bei Drittinstituten geführt werden) die Offenlegung der Umsätze nach B. II. 1. b sichergestellt ist.

Bestehende Vollmachten sind anzuzeigen. Ferner ist die Einverständniserklärung des Vollmachtgebers zur Offenlegung von Mitarbeitergeschäften der Geschäftsleitung bzw. der von ihr benannten Stelle nachträglich vorzulegen und die Offenlegung der Umsätze nach B. II. 1. b sicherzustellen.

Wird das Einverständnis widerrufen, hat der Mitarbeiter die Geschäftsleitung bzw. die von ihr benannte Stelle hiervon zu unterrichten. Ferner darf er von der Vollmacht keinen Gebrauch mehr machen.

Möchte der Mitarbeiter für bei der Bank oder bei Drittinstituten geführte Konten Dritter als gesetzlicher oder amtlich bestellter Vertreter tätig werden, hat er dies anzuzeigen und sicherzustellen, dass die Offenlegung der Umsätze nach B. II. 1. b erfolgt. Bestehende gesetzliche oder amtlich bestellte Vertretungen sind anzuzeigen und die Offenlegung der Umsätze nach B. II. 1. b sicherzustellen.

2 Investmentclubs oder vergleichbare Vereinigungen

Die Beteiligung an Investmentclubs oder vergleichbaren Vereinigungen, die Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle. Bestehende Beteiligungen an Investmentclubs sind der Geschäftsleitung oder der von ihr benannten Stelle anzuzeigen und genehmigungspflichtig.

☐ Entsprechendes gilt für den Erwerb von Ertragsrechten aus Stiftungen, Treuhandvermögen und ähnlichen Instituten.

3 Empfehlungs- und Verleitungsverbot

Compliance-relevante Mitarbeiter dürfen Dritten keine Geschäfte in Finanzinstrumenten empfehlen oder sie sonst zu derartigen Geschäften verleiten, wenn die Geschäfte für sie selbst unzulässig wären, insbesondere weil sie auf der unzulässigen Nutzung oder Weitergabe von compliance-relevanten Tatsachen (siehe hierzu A. III.) beruhen.

1

1 An dieser Stelle kann die Bank ergänzende Regelungen für compliance-relevante Mitarbeiter treffen.